

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Vorbehaltlich abweichender spezifischer Bedingungen regeln die nachfolgenden allgemeinen Bedingungen den Vertrag zwischen der Riwalas GmbH und dem Kunden. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden gegenüber der Riwalas GmbH nicht anwendbar sind.
2. Alle Preise verstehen sich exklusive Steuern, Mehrwertsteuer und sind Ex Work Wimsheim.
3. Soweit nicht anderweitig festgelegt gelten Angebote zwei Wochen lang.
4. Transport, Aufbau und Anschluss von gelieferten Produkten und Waren werden separat abgerechnet.
5. Die Haftung der Riwalas GmbH für direkten Schaden ist begrenzt auf die Auftragssumme. Weitere Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere auf Schadenersatz, vor allem für Folgeschäden oder entgangenen Gewinn gegen die Riwalas GmbH und seine Erfüllungsgehilfen, sind ausgeschlossen. Das gilt auch, soweit solche Ansprüche aus falscher Beratung, unerlaubter Handlung, Produzentenhaftung oder positiver Forderungsverletzung hergeleitet werden.
6. Die Riwalas GmbH übernimmt keine Verantwortung für indirekte Schäden.
7. Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Riwalas GmbH.
8. Soweit nicht anders angegeben, sind die Zahlungsbedingungen 30 Tage nach dem Rechnungsdatum ohne Abzüge.
9. Bei allen Streitigkeiten ist alleiniger Gerichtsstand Stuttgart. Bei Zahlungsverzug werden die gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von 8 % pro Jahr und eine Strafklausel in Höhe von 15 % der fälligen Beträge erhoben.
10. Die Garantiezeiten werden separat angegeben. Verschleißteile sind von der Garantie ausgenommen. Reparaturen verlängern nicht die Garantiezeit.
11. Die Parteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung dieses Vertrages durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen wird dadurch nicht berührt.
12. Für von der Riwalas GmbH entwickelte Softwarekomponenten gilt: Die Riwalas GmbH übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Software auf einem vom Käufer gewählten Hardwaresystem unterbrechungs- und fehlerfrei läuft und dass die in der Software enthaltenen Funktionen in allen vom Käufer gewählten Kombinationen, die nicht Gegenstand des Vertrages sind, ausgeführt werden können und seinen Anforderungen entsprechen.